

Scheidungshäufigkeit scheint sich jedoch abzuschwächen, die Ehen in den katholischen Bundesländern sind aber nach wie vor am wenigsten scheidungsanfällig. Unter dem Bundesdurchschnitt lagen außer den schon erwähnten Ländern noch Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen.

Herausragen (siehe Graphik) in allen Vergleichsjahren die Stadtstaaten Berlin (West), Hamburg und Bremen. Während aber im zeitlichen Vergleich 1950—1973 Berlin eine Abnahme um fast 30% aufzuweisen hat, was z. T. auf die sich verändernde Altersstruktur dieser Stadt zurückgeht, weist Hamburg eine geringe, Bremen dagegen mit über 52% die stärkste Zunahme auf. Bei den Flächenstaaten liegt Rheinland-Pfalz mit einer Zunahme von 51,5% an der Spitze, es folgen Baden-Württemberg und das Saarland. Ähnlich wie bei der Geburtenentwicklung die katholischen Länder, die vor ein bis zwei Jahrzehnten noch eine hohe Fruchtbarkeit aufwiesen, den Geburtenrückgang akzeleriert und stärker nachvollzogen haben, hat die Scheidungshäufigkeit in der letzten Zeit dort am stärksten zugenommen, wo die Ziffern noch relativ niedrig waren. Bayern macht eine Ausnahme, jedoch nur beim langfristigen Vergleich, nicht bei der Entwicklung von 1970 bis 1973, die ebenfalls eine Zunahme zeigt.

Ein internationaler Vergleich

Scheidungshäufigkeiten verschiedener Staaten miteinander zu vergleichen ist problematisch wegen des unterschiedlichen Scheidungsrechts, dem Unterschied in der Altersstruktur und im Anteil verheirateter Personen, die dem Risiko einer Scheidung ausgesetzt sind. Gleichwohl soll mit der folgenden Tabelle ein Vergleich ermöglicht werden.

Tabelle 7

Die Scheidungshäufigkeit in europäischen und außereuropäischen Staaten, 1970

	Ehescheidungen je 10 000 Einwohner
Bundesrepublik Deutschland	12,6
Deutsche Demokratische Republik	16,0
Frankreich	7,8
Großbritannien	11,3
Israel	8,0 ¹
Japan	9,3
Niederlande	7,0
Osterreich	13,4 ¹
Rumänien	4,7 ¹
Schweden	16,4
Schweiz	9,6 ²
Sowjetunion	26,2
Vereinigte Staaten	35,0

¹ 1971 ² 1969

Hermann Schubnell

Interview

Scheidungsreform – oder Schädigung der Ehe durch das Recht?

Ein Gespräch mit Bundesjustizminister Dr. Vogel

Nach der Reform des § 218 ist die seit 1970 in Gang befindliche Reform des Ehe- bzw. des Ehescheidungsrechts der Stein des Anstoßes zwischen der gegenwärtig regierenden sozialliberalen Koalition und der katholischen (teilweise auch der evangelischen) Kirche. Über die verschiedenen Streitpunkte des Reformentwurfs, der gegenwärtig im Koalitionsausschuß des Bundestages für die zweite Lesung vorbereitet wird, sprachen wir mit Bundesjustizminister Hans-Jochen Vogel.

HK: Herr Minister Dr. Vogel, zu den am meisten umstrittenen Punkten der demnächst zu verabschiedenden Eherechts- bzw. Scheidungsreform gehört die sog. Fristen-

frage. Halten Sie es für richtig, daß die Feststellung der endgültigen Zerrüttung oder, wie es im Regierungsentwurf heißt, des Scheiterns einer Ehe in einem großen Teil der Fälle ausschließlich von Trennungsfristen abhängig wird?

Vogel: Um Ihre Frage zu beantworten, muß man, glaube ich, gleich ins Grundsätzliche gehen. Einverständnis gibt es, soweit ich sehe, von allen Seiten darüber, daß die Möglichkeit geschaffen werden soll, eine Ehe, die zerrüttet ist, die es als Lebenswirklichkeit oder als Chance ihrer Wiederbelebung nicht mehr gibt, auch dem Rechte nach zu lösen. Das ist bei vielen Gelegenheiten bekräftigt wor-

den. Im Einklang damit sagt der Entwurf im Grundtatbestand, eine zerrüttete Ehe sei auf Antrag eines Ehegatten zu scheiden. Ebenfalls anerkannt und überall im Rechtsleben als relevant akzeptiert ist, daß der Zeitablauf für die Feststellung von Tatbeständen eine erhebliche Rolle spielen kann. Im Regierungsentwurf heißt es deswegen, wenn die Ehegatten drei Jahre oder länger getrennt leben, dann wird vermutet, daß die Ehe gescheitert ist, daß sie als Lebenswirklichkeit nicht mehr besteht, und die Lebenserfahrung sagt uns, daß diese Vermutung einen hohen Grad an Wahrscheinlichkeit für sich hat.

„Noch einmal Gegenstand von Überlegungen?“

HK: Sie sagen einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit, aber die sozialliberale Koalition setzt auf Unwiderlegbarkeit der Vermutung . . .

Vogel: Der Streit hat sich in der Tat nicht darüber entzündet, ob es diesen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit gibt oder nicht, sondern darüber, ob nach Ablauf von drei Jahren derjenige, der der Aufhebung der Ehe widerspricht, noch die Möglichkeit haben soll, diese Vermutung zu widerlegen. Der Regierungsentwurf hatte ursprünglich diese Widerlegungsmöglichkeit ohne zeitliche Befristung zugelassen. Im Rechtsausschuß des Bundestages hat man eingewendet, daß diese Widerlegungsmöglichkeit Hoffnungen bei den Beteiligten wecke, die in einem sehr hohen Prozentsatz der Fälle enttäuscht würden, da derjenige, der trotz dreijähriger Trennung Gründe für Nichtzerrüttung geltend machen will, an den Tatsachen scheitern müsse. Deswegen hat die Ausschlußmehrheit die Unwiderlegbarkeit der Vermutung beschlossen.

HK: Nach kräftigen Einwendungen seitens der Kirchen spricht man jetzt wieder von einem Fünfjahreskompromiß. Nach der Dreijahresfrist soll die Zerrüttung widerlegbar bleiben, nach fünf Jahren nicht mehr. Wie stehen Sie zu einem solchen Kompromiß?

Vogel: Diese Frage wird vor dem endgültigen Abschluß der Beratungen sicherlich noch einmal Gegenstand von Überlegungen sein. Wir führen gegenwärtig sozusagen begleitende Gespräche mit den gesellschaftlich relevanten Kräften z. B. mit dem Katholischen Büro und mit dem Rat der EKD. Man hat Argumente ausgetauscht, und ich glaube, man ist nun in der Phase, in der man die Argumente beiderseits überdenkt.

HK: Deutet sich damit auch ein Kompromiß mit der parlamentarischen Opposition an? Die Einwände der Kirchen und der Opposition kommen in diesem Punkt einander — sagen wir es vorsichtig — ja sehr nahe?

Vogel: Ich bin mir nicht mehr so ganz sicher, ob es zu

diesem Vorhaben wirklich noch eine einheitliche Meinung der Opposition gibt. Es gibt in der Opposition einen Bereich, der sich mehr argumentativ auseinandersetzt, und es gibt einen anderen Bereich, der der Konfrontationsmethode folgt und nach dem Stichwort eines großen Vorbildes nun auslotet, ob auch hier eine totale Konfrontation parteipolitisch nützliche Emotionen in Bewegung setzen könnte. Das Kräfteverhältnis der beiden Lager ist für mich nicht ganz überschaubar. Bei den sachlich Argumentierenden, insofern würde ich Ihnen zustimmen, dürfte eine solche Lösung wahrscheinlich als ein Aufeinanderzugehen aufgefaßt werden.

„Es geht um eine Abwägungsfrage“

HK: Wird die Dreijahresfrist ohne Widerlegbarkeit — wie im Grunde jeder Fristenautomatismus — nicht zu Recht als ungerecht empfunden, einmal weil er dem, der die Ehe zerrüttet hat, den Vorteil schafft, mit Hilfe der Frist aus der Ehe endgültig auszuscheren, und zum anderen, weil dem, der an der Ehe festhalten will, im Falle der Scheidung nach der Dreijahresfrist, die Möglichkeit genommen wird, eheerhaltende Gründe vorzutragen?

Vogel: Da muß man wohl doch ein bißchen differenzieren. Derjenige, der der Scheidung widersprechen will, ist ja Prozeßpartei. Er muß persönlich erscheinen, er hat auch die Möglichkeit, um das Wort zu bitten und seine Aspekte vorzutragen. Ich kann mir kaum vorstellen, daß, wenn es bei der unwiderleglichen Vermutung bleibt, der Richter ihm das Wort abschneidet, wenn er sich zum Gesamtkomplex äußert. Relevant wird erst die Frage, ob Äußerungen, die er über den Zustand der Ehe macht, rechtlich noch gewürdigt werden können . . .

HK: Uns geht es ausschließlich um diesen Punkt . . .

Vogel: Gut, dann darf ich auf eine recht grundlegende und allgemein respektierte Tatsache hinweisen: Das Recht muß generalisieren. Wir können ja mit unseren Rechtsnormen gar nicht arbeiten ohne Generalisierung von Lebenssachverhalten. Die Frage ist nur, von welchem Grad der Generalisierung an eine allgemeine Regel ohne Ausnahme erlaubt ist. Diese Frage stellt sich auf soundso vielen Rechtsgebieten, und die Mehrheit des Rechtsausschusses war eben der Meinung, die Zahl der Fälle, in denen es noch eine Widerlegung geben kann, sei von der Lebensrealität her so gering, daß sie die Verallgemeinerung nicht zu etwas Unzumutbarem macht. Aber der Regierungsentwurf war, das muß ich immer wieder sagen, und als Mitglied der Bundesregierung und Minister habe ich mich zunächst einmal am Regierungsentwurf zu orientieren, in diesem Punkt ja abweichender Meinung.

HK: Aber wäre bei aller Plausibilität der Zerrüttungsvermutung ein Scheidungsrecht — im Sinne der Wahrung

der Einzelfallgerechtigkeit — bei aller Berechtigung von Generalisierungen noch liberal, wenn es dem Scheidungsunwilligen nicht einmal die Möglichkeit schafft, in rechtsrelevanter Form Gründe gegen die Endgültigkeit der Zerrüttung vorzutragen?

Vogel: Ich weiß nicht, ob das wirklich ein Problem der Liberalität ist, denn ein noch so liberales Recht, ich sage es noch einmal, wird ohne gewisse Verallgemeinerungen nicht arbeiten können. Es ist ja schon eine sehr starke Verallgemeinerung, daß wir bei unserer Rechtsordnung davon ausgehen, daß rechtskräftige Urteile richtig sind. Davon lassen wir — schon wegen des Aspekts der Rechtssicherheit — doch so gut wie überhaupt keine Ausnahme zu. Das ist doch nicht unliberal. Auch beim größten Wohlwollen kann ich nicht erkennen, daß wir es dabei mit einem zentralen Konflikt zwischen unterschiedlichen Wertordnungen zu tun haben, sondern es geht um eine Abwägungsfrage . . .

HK: . . . die aber Symptom eines Wertkonflikts sein oder zu einem solchen werden kann . . .

Vogel: Natürlich kann die Quantität zur Qualität werden, aber hier scheint mir dieser Punkt nicht erreicht.

„Ich behaupte, daß die Hürden ein ganzes Stück höher werden“

HK: Wenn aber nicht nur die Unwiderlegbarkeit im Falle der Dreijahresfrist vorausgesetzt, sondern im Falle einverständlicher Scheidung nach einem Jahr Trennung dem Richter untersagt wird, zu prüfen, welcher Grad der Zerrüttung tatsächlich vorliegt, dann liegt das doch auf der gleichen Linie, nur daß es hier um die Institution Ehe selbst geht . . .

Vogel: Erstens würde ich sagen, hier ist das Indiz dafür, daß die Ehe gescheitert ist, noch stärker, denn zur einjährigen Trennung kommt ja das beiderseitige und vor Gericht aufrechterhaltene Verlangen nach Scheidung hinzu. Zweitens wird ein Richter nicht gehindert, bei der Verhandlung auszuloten, ob beide Ehepartner auch tatsächlich noch am Scheidungsverlangen festhalten, und es gibt ja im Zweifelsfall die Aussetzungsmöglichkeit nach dem neuen § 614 ZPO . . .

HK: . . . aber nicht bei Trennung von einem Jahr und darüber . . .

Vogel: . . . Wenn nach dem Grundtatbestand geschieden werden soll, kann der Richter die Scheidung bis zu einem Jahr aussetzen. Wenn aber beide vor Gericht daran festhalten, daß sie geschieden werden wollen — ein Richter spürt ja, ob es Sinn hat, noch einmal nachzufragen, ob auch alles richtig überlegt ist —, dann würde ich meinen,

sind die Fälle, in denen es trotz der beiderseitigen Erklärung noch um eine existente, also reale Ehe geht, wahrscheinlich so gering, daß sie rechtlich nicht mehr erfaßt werden können. Sie werden ja kaum in einer spontanen Aufwallung vor Gericht beiderseitig die Scheidung fordern. Sie müssen sich ja vor dem Scheidungsspruch in einer schriftlichen Vereinbarung über die Sorge für die Kinder, über das Besuchsrecht, über die Auseinandersetzung hinsichtlich der gemeinsamen Wohnung und des Hausrats und über den Unterhalt verständigt haben. Sie müssen sich, siehe Versorgungsausgleich, auch über die Frage der Aufteilung der Rentenanwartschaften ausgesprochen und verständigt haben. Das sind erhebliche Barrieren, und ich behaupte ganz grundsätzlich, daß die Scheidung durch das, was hier kommt, keineswegs generell erleichtert wird, sondern daß, verglichen mit dem heutigen Recht, an Hand dessen, was ich jetzt aufgezählt habe und was im Augenblick der Verhandlung bereits geklärt sein soll, die Hürden ein ganzes Stück höher werden.

HK: Das gilt wohl im Blick auf das Verfahrensrecht, vielleicht — wenn der Versorgungsausgleich voll realisiert werden kann — auch im Blick auf die Gestaltung des Scheidungsfolgerechts, aber doch wohl kaum bezüglich der Fassung der Scheidungsgründe. Durch die Erleichterung der Scheidung nach dem Grundtatbestand und der gleichsam automatischen Wirkung der Fristen werden die Barrieren doch wohl niedriger . . .

Vogel: Nein, ich würde sagen, die Scheidung wird bisher dadurch erleichtert, daß man sich schon scheiden lassen kann, solange die Regelung der Folgen noch dahinsteht. Wenn dann die Scheidung bereits rechtskräftig ist, ist erst noch ein langwieriger Streit über die Scheidungsfolgen durchzustehen. Dabei geht es um Dinge, die vor der Scheidung vielleicht gar nicht oder nicht genügend bedacht wurden. Durch den geplanten Entscheidungsverbund müssen, insbesondere bei der einverständlichen Scheidung, die Scheidungsfolgen vor der Scheidung geklärt werden. Das bedeutet, die Beteiligten werden noch viel stärker auf die Problematik dessen gestoßen, was sie nun tun wollen. Ich bleibe dabei: die Barrieren werden eher höher . . .

HK: Der Entscheidungsverbund wird durch den Regierungsentwurf nur im Verfahrensrecht verankert. Der Bundesrat und die Unionsparteien möchten ein generelles Scheidungsverbot, wenn mit dem Scheidungsspruch nicht die Regelung der Scheidungsfolgen — wenigstens im Bezug auf die Kinder — gekoppelt ist, und sie möchten den Verbund in das Recht der Scheidungsvoraussetzungen selbst aufnehmen. Wäre das nicht die sauberere Lösung als eine — im übrigen begrenzte — Verankerung im Verfahrensrecht?

Vogel: Ob der Entscheidungsverbund auch im Sachrecht oder nur im Verfahrensrecht verankert ist, macht im Ergebnis keinen großen Unterschied. Wirkliche Unterschiede

bestehen, da haben Sie recht, im Ausmaß des — zwingenden — Entscheidungsverbundes. Sie betreffen die Scheidungen aus dem Grundtatbestand und die Scheidungen nach Ablauf von drei Jahren auf Antrag eines Ehepartners. Aber die weiterreichende Fassung des Verbundes kraft Gesetzes, die der Bundesrat anstrebt, wird überhaupt nur relevant, wenn *keiner* der beiden Ehepartner von sich aus einen Antrag auf den Verbund von Scheidung und Scheidungsfolgen stellt. Wenn auch nur *einer* da ist, der verlangt, daß die Ehe erst geschieden wird, wenn auch die Frage des Unterhalts und der Vermögensauseinandersetzung geklärt ist, dann muß dem Antrag stattgegeben werden. Auch nach dem Regierungsentwurf ist übrigens die Regelung des Sorgerechts über die gemeinschaftlichen Kinder von Gesetzes wegen — d. h. auch ohne Antrag eines Ehegatten — in den Entscheidungsverbund einbezogen. Der Anwendungsbereich für die weitergehende Regelung des Bundesrates ist also schmal. Wer der Scheidung Widerstand entgegengesetzt, wird doch in aller Regel durch seinen Anwalt beraten, diese Anträge zu stellen, und dann haben wir den Entscheidungsverbund.

„Das Unterhaltsrecht wird die geschiedene Frau besserstellen“

HK: Der Regierungsentwurf sieht eine sog. Härteklauseel vor, nach der von der Scheidung abzusehen ist, wenn sie für einen Teil eine nicht zumutbare Härte bedeutet. Aber diese Härteklauseel bleibt erstens ausdrücklich auf immaterielle Faktoren beschränkt, zweitens gibt es offenbar, vor allem bei Ihrem Koalitionspartner, Tendenzen, eine solche Härteklauseel überhaupt zu streichen. Nimmt man die Unwiderlegbarkeit der Zerrüttung plus Wegfall der Härteklauseel zusammen, kommt man dann dem Sachverhalt einer Verstoßungsscheidung nicht sehr nahe?

Vogel: Da ist sehr vieles in eine Frage eingegangen. 1. Niemand will in der Koalition die Härteklauseel streichen. Sie ist in den Beratungen und bei der Beschlußfassung des Rechtsausschusses geblieben. Die Härteklauseel gibt es also. 2. Sie ist als immaterielle Härteklauseel schon im Regierungsentwurf formuliert und vom Rechtsausschuß so bestätigt worden, da bisher niemand einen überzeugenden Fall aus der Lebenswirklichkeit hat vorbringen können, in dem eine materielle Härte sich zusätzlich daraus ergeben hätte, daß ein Ehepaar, das schon drei Jahre getrennt lebt, auch dem Recht nach geschieden wird. Im Gegenteil, das neue Unterhaltsrecht wird in einer ganzen Reihe von Fällen die geschiedene Ehefrau — Stichwort Versorgungsausgleich — hinsichtlich ihrer materiellen Lage besserstellen als die nicht geschiedene, die auf ihren Unterhaltsanspruch bei Bestehen der Ehe angewiesen ist. Infolgedessen kann ich auch hier nur sagen: Man kann jedenfalls mit mir dann darüber reden, wenn Fälle auf den Tisch kommen, bei denen deutlich und erkennbar wird, daß die geschiedene Frau — es geht ja meistens um die Frau —

materiell schlechter steht als die schon seit drei Jahren getrennt lebende nicht geschiedene. 3. Noch ein Wort zur „Verstoßung“. Damit ist doch offenbar gemeint, daß derjenige, der die Zerrüttung der Ehe geltend macht, selber Tatsachen bewirkt hat, die zur Zerrüttung führten . . .

HK: . . . und der, wenn er die Zerrüttung der Ehe mutwillig herbeiführt, weiß, daß ihm der Weg zur Scheidung auf jeden Fall offensteht, und der deshalb indirekt zur „Zerrüttung“, die ja nicht immer unabwendbares Schicksal ist, ermutigt werden kann . . .

Vogel: Nun gut, damit geraten wir wieder tief ins Grundsätzliche. Wenn ich sage, es kommt darauf an, ob die Ehe noch lebt oder die Zerrüttung wenigstens wieder belebbar ist oder ob sie das nicht ist, dann verliert natürlich der Versuch, den Verlauf der Ehe nachzuzeichnen und herauszufiltern, wer welches Maß an Verschulden an der eingetretenen Zerrüttung hat, an Sinn und Gewicht. Und alle Praktiker sagen uns auch, daß dieses Nachvollziehen einer ganzen Ehe und das Herausfiltern der Verschuldensanteile unbefriedigend ist und daß die Gerichte damit weit überfordert sind.

HK: Das mag in der Regel so sein, aber gibt es nicht genügend Fälle, in denen die Schuld oder sagen wir der Hauptverursacher der Zerrüttung eindeutig feststellbar ist?

Vogel: Ich weiß nicht, ob Sie da nicht einer Täuschung erliegen. Aber selbst wenn dem so wäre: Alle stimmen darin überein, daß ein solcher Sachverhalt, wie er Ihrer Frage zugrunde liegt, natürlich auch durch Zeitablauf eine gewisse Veränderung erfährt. Wir kennen das Institut der Verjährung, das Institut der Verwirkung, der Zeitablauf ist rechtlich relevant — übrigens auch im Kirchenrecht. Und man kann sich deshalb meiner Meinung nach zu Recht fragen, ob ein Zeitablauf von drei Jahren nicht eben in diesem Sinne so wirkt, daß es bei der Feststellung, ist die Ehe zerrüttet oder nicht, bleiben kann.

HK: Der Begründung der Zerrüttungsfristen durch Verjährung vermögen wir jedenfalls auf Anhieb nicht zu folgen. Aber bevor wir der Alternative Zerrüttungsprinzip — Verschuldungsprinzip noch näher kommen, noch eine Frage zur Härteklauseel. Kann man da im konkreten Fall materielle und immaterielle Faktoren überhaupt trennen: beispielsweise im Falle einer dauerhaft kranken und pflegebedürftigen Frau, die von ihrem Mann wegen einer jüngeren und gesünderen Bekanntschaft verlassen wurde . . .

Vogel: Da möchte ich doch fragen: drei Jahre leben die beiden getrennt. Sie ist krank und pflegebedürftig. Der Mann pflegt sie nicht. Sie hat einen Unterhaltsanspruch. An diesem materiellen Anspruch ändert sich durch die Scheidung nichts, im Gegenteil, in einer ganzen Reihe von Fällen werden im Wege des Versorgungsausgleichs zusätzlich Anteile an den Rentenansprüchen vom Mann auf

die kranke Frau übergehen, möglicherweise als unmittelbarer Rentenanspruch gegen die Sozialversicherung . . .

HK: Aber ist nicht davon auszugehen, daß sie durch einen Geldanspruch mehr für ihren notwendigen Unterhalt erreicht als durch den Versorgungsanspruch aufgrund der Scheidung? Immerhin kann sie den Geldanspruch zivilrechtlich einklagen, und das Gericht kann auf die konkreten Verhältnisse der Betroffenen bei der Bemessung des Anspruchs Rücksicht nehmen.

Vogel: Das ist ein Mißverständnis. Der auf eine Geldzahlung gerichtete Unterhaltsanspruch, der sich an den persönlichen Verhältnissen orientiert, steht der geschiedenen Frau auch künftig zu. Hinzu kommt, daß sich die übertragenen Rentenansprüche aktualisieren können, wenn sie pflegebedürftig krank ist. Dieser Teil ihrer Versorgung ist ihr also unabhängig von der Leistungsfähigkeit des Mannes sicher. Deswegen kann ich gerade bei diesem Fall nicht erkennen, worin die materielle Verschlechterung für die Frau besteht. Ich kann mir wohl Fälle aus dem materiellen Bereich denken, etwa der Hauptbeispielsfall für die immaterielle Härteklausele, daß aufgrund des Zustandes eines Partners — nehmen wir an: der Frau — eine Scheidung aus dem Grundtatbestand innerhalb eines Vierteljahres eine unzumutbare seelische Belastung darstellt, weil sie keine Chance hatte, sich darauf einzustellen. Für solche Fälle ist die Härteklausele gedacht. Aber einen überzeugenden materiellen Fall habe ich bisher nicht gefunden. Das Katholische Büro hat einen gebildet. Er ist aber so schrecklich kompliziert, daß ich immer wieder Mühe habe, ihn zusammenzubekommen . . .

HK: Sie denken vielleicht an den Fall eines Ehepaares, das gemeinsam ein Geschäft betreibt und Konkurs macht . . .?

Vogel: . . . ja, und das durch die Mitarbeit der Frau die Krise überwunden hat, und nun hofft sie, daß in den nächsten Jahren das Geschäft wieder aufwärts geht. Und da sagt man, wenn die Ehe dem Recht nach bestehenbleibt, partizipiert die Frau an der Aufwärtsentwicklung des Geschäftes, also an einem späteren Zugewinn. Wenn aber geschieden wird, partizipiert sie daran nicht. Ich muß ehrlich sagen, daß mir angesichts einer solchen Vermaterialisierung der Ehebeziehung gerade bei diesem Fall nicht recht wohl ist und daß ich eine wirkliche Härte nicht erkennen kann.

HK: Eine Härte im Sinne von Existenzbedrohung wohl nicht, aber eine Verletzung der Billigkeit aufgrund eines spürbaren Nachteils schon, sofern er nicht ohnehin einklagbar ist . . .

Vogel: Ein Nachteil ja, aber ich frage mich, ob es mit dem Wesen der Ehe wirklich vereinbar ist, eine Ehe, die tatsächlich gescheitert ist, nur deshalb aufrechtzuerhalten,

damit man am späteren Vermögenszuwachs partizipieren kann.

HK: Bei rein materiellen Härten mögen Sie recht haben. Aber die Ausgangsfrage war, kann man Materielles und Immaterielles exakt voneinander scheiden? Immaterielle Härten werden häufig mit materiellen zusammenhängen.

Vogel: Sicher wird eine immaterielle Härte niemand deswegen verneinen, weil außer der immateriellen Härte auch materielle Gesichtspunkte eine Rolle spielen. Aber die Härte nur deswegen zu bejahen, weil zwar keine immateriellen, seelischen Aspekte vorhanden sind, aber weil es in DM später ein wenig besser aussieht, da zögere ich.

Die Aussetzung des Verfahrens . . . ein Riegel gegen Übereilungsscheidungen

HK: Neben der Fristenfrage und der Interpretation der Härteklausele bleibt auch die Scheidung nach der eher weitmaschig angelegten Generalklausele, also die Scheidung aus dem Grundtatbestand, umstritten. Bedürfte es, um Mißbrauch zu vermeiden, in diesem Fall nicht des Nachweises einer qualifizierten Zerrüttung in dem Sinne, daß Tatbestände vorliegen, die dem *Klagenden* die Weiterführung der Ehe unzumutbar machen?

Vogel: Wenn wir darauf abstellen, ob die Ehe noch lebendig ist oder wiederbelebt werden kann, dann bietet, glaube ich, die Scheidung aus dem Grundtatbestand eine klare Orientierung, und ich sehe nicht recht, warum man da noch Facetten hineinbringen will. Entweder handelt es sich nur noch um eine, um es ganz derb auszudrücken, Eheleiche, bei der keine Chance auf Wiederbelebung besteht, dann ist es im wohlverstandenen Interesse der Beteiligten und der Gemeinschaft, die Ehe auch rechtlich zu lösen, oder es gibt noch eine Wiederbelebungschance, dann darf nicht geschieden werden. Im übrigen ist ja im Zuge der Beratungen eine verfahrensrechtliche Regelung aufgenommen worden, die dem, was Sie meinen, in etwa Rechnung trägt, die Bestimmung nämlich, daß der Richter bei Scheidung aus dem Grundtatbestand das Verfahren bis zu einem Jahr aussetzen kann, wenn ihm dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Das ist ein Riegel vor Übereilungsscheidungen.

HK: Vorausgesetzt, der Richter macht auch tatsächlich davon Gebrauch . . .

Vogel: Ich glaube, man sollte dem Richter nicht mit generellem Mißtrauen begegnen. Er wird im Regelfall die Möglichkeit, eine Abkühlungs- und Besinnungsfrist zu setzen, nutzen, wenn ihm der Fall noch unklar erscheint. Nach Ablauf eines Jahres kann er sich dann das Urteil darüber, ob eine Ehe wirklich gescheitert ist oder nicht, sorgfältiger und präziser bilden.

HK: Warum hat man das ursprünglich vorgesehene und, soweit wir wissen, auch im ausländischen Recht anzutreffende generelle Scheidungsverbot während des ersten Ehejahres — das Katholische Büro fordert zwei Jahre — gestrichen bzw. bei der Scheidung aus dem Grundtatbestand nicht eine entsprechende Einschränkung vorgesehen?

Vogel: Ich habe jetzt nicht präsent, wie das genau in den ersten Vorentwürfen — vor meiner Zeit als Minister — stand, aber was Sie fragen, ist eigentlich schon durch meine letzten Antworten mitinbegriffen. Wenn beispielsweise eine Scheidung aus dem Grundtatbestand nach einem halben Jahr oder nach einem Dreivierteljahr nach Eheschließung begehrt wird, dann hat das Gericht die Möglichkeit, nach dem neuen § 614 ZPO das Verfahren bis auf die Dauer eines Jahres auszusetzen, so daß die Jahresfrist, von der Sie sprechen, in dieser individuellen Form in der Hand des Richters wiederkehrt. Er *soll* nicht sofort scheiden, wenn die Umstände des Falles eine Aussetzung geboten erscheinen lassen. Aber es gibt auch nach halbjähriger Ehe Fälle, in denen die Umstände es geboten erscheinen lassen, die Ehe rechtlich zu trennen, z. B. wenn es sich um eine schwere Straftat handelt.

HK: Hätte ein grundsätzliches Scheidungsverbot für die erste Ehezeit gerade angesichts der wachsenden Tendenz zu Frühehen nicht dennoch eine besondere Bedeutung?

Vogel: Auch ein grundsätzliches Verbot könnte kein absolutes Verbot, sondern müßte eines mit Ausnahmemöglichkeiten sein. Und über das Vorliegen der Ausnahme entscheidet dann wieder der Richter. Wir haben übrigens Zahlen aus Nordrhein-Westfalen. Dort fielen 1969 von 20 000 Ehescheidungen nur 120 auf das erste Ehejahr. Das sind vermutlich genau die Fälle, wo der Richter Ausnahmen zulassen müßte. Die richterliche Aussetzungsfrist von einem Jahr scheint mir deshalb das angemessene Instrument zu sein.

„Was ist das in Gottes Namen für eine Ehe?“

HK: Nach der Reformvorlage wird der Bezug zum Kindeswohl aus der Gestaltung der Scheidungsgründe völlig ausgeklammert. Es soll bei der Frage, ob eine Ehe geschieden werden soll oder nicht, keine Rolle mehr spielen. Ist das nicht eine sehr individualistische Sicht der Ehe auf Kosten der Kinder?

Vogel: Das Kindeswohl kommt bei der Reform insofern stark zum Tragen, als es künftig — im Gegensatz zum heutigen Recht — keine Scheidung mehr geben kann, bei der nicht im Scheidungsverfahren über das Sorgerecht und den Unterhalt der Kinder entweder Abreden getroffen worden sind oder Regelungen von Amts wegen erfolgen.

Die für die Kinder besonders kritische Phase zwischen rechtskräftiger Scheidung und der u. U. durch mehrere Instanzen laufenden Entscheidung über das Verkehrs- und Sorgerecht wird es künftig nicht mehr geben. — Ihre Frage aber zielt darauf, ob eine Ehe, auch wenn sie zerrüttet ist, des Wohls der Kinder wegen aufrechterhalten werden soll. Gerade zu diesem Komplex haben wir immer wieder um Beispielfälle gebeten. Man hat uns aus der Literatur ein Beispiel genannt, bei dem von 100 untersuchten Fällen zwei Fälle Anhaltspunkte dafür boten, daß die Tatsache der rechtlichen Trennung für die Kinder und ihre psychische Verfassung vorübergehend nachteilige Wirkungen gehabt haben soll. Der für das Kindeswohl entscheidende Punkt liegt wohl kaum darin, daß Eltern rechtlich geschieden werden, sondern daß die Eltern sich *de facto* trennen. Das, was die Kinder trifft und was die Kinder mitnimmt, das ist die Tatsache des Auseinandergehens, nicht der Umstand, daß das, was schon geschehen ist, nun auch rechtlich vollzogen wird. Käme ernsthaftes Material auf den Tisch, das beweist, daß der rechtliche Vollzug dessen, was *de facto* schon geschehen ist, noch eine zusätzliche Belastung darstellt, dann hätten wir eine neue Sachlage. Aber nur postulieren, die Eheleute würden beieinander bleiben, wenn sie die Scheidungsmöglichkeit nicht hätten, ist, weil rein hypothetisch, zuwenig.

HK: Es gibt aber doch Fälle, wo aus beruflichen oder sonstigen Gründen Dauertrennung mit Unterbrechung die Regel ist und die Situation für die Kinder erst durch die Scheidung eklatant wird . . .

Vogel: Der Fall, den Sie hier konstruieren, ist von der Lebenswirklichkeit her sehr wenig überzeugend. Wie sollen Kinder nicht merken, in welchem Zustand sich die Ehe der Eltern befindet, wenn der Vater nur alle Jahre einmal für acht Tage vorbeikommt. Außerdem, was ist das in Gottes Namen für eine Ehe, wo der Vater nur hin und wieder einmal kommt und dann so tut, als ob so etwas ganz normal ist.

HK: Selbst wenn der Beispielfall nicht überzeugt, Ihr Argument gilt für Scheidungen nach Fristen. Sieht das bei Scheidungen nach dem Grundtatbestand aber nicht anders aus? Hier leben die Eltern ja noch nicht oder noch nicht über längere Zeit getrennt.

Vogel: Auch bei einer Scheidung nach dem Grundtatbestand ist die Ehe zerbrochen, sie ist faktisch tot. Die Ehe um der Kinder willen aufrechtzuerhalten, würde bedeuten, das schmerzliche Erlebnis des Zerwürfnisses der Eltern zu verlängern. Ich muß wiederholen: Es ist nicht der Scheidungsausspruch, der ein Kind trifft, sondern das Auseinandergehen der Eltern.

HK: Mit der vorgesehenen Anwendung des Zerrüttungsprinzips wird der Vorwurf verbunden, die Scheidung nach Fristen degradiere den Richter zum Notar. Wiegt aber

nicht noch viel schwerer der Einwand, die Reform nach dem chemisch reinen Zerrüttungsprinzip führe — wir hatten die Frage schon einmal angeschnitten — zu einer Pervertierung des Rechts, wenn es — wie im Falle der Fristen — dem an der Zerrüttung Schuldigen erleichtert wird, aus seinem Verhalten Vorteile zu ziehen?

Vogel: Da müssen wir, glaube ich, das kommende Recht mit dem geltenden vergleichen. Sie sagen der Richter werde in Scheidungssachen zum Notar. Gut, bei der einverständlichen Scheidung würde ich dem gar nicht in allen Konsequenzen widersprechen. Aber ist das denn nach dem geltenden Recht anders? Dort ist es doch genauso, nur mit der Maßgabe, daß die beiden, die sich scheiden lassen wollen, sich und das Gericht noch einer recht unwürdigen Komödie unterziehen müssen, in dem sie unter allgemeinem Augenzwinkern den Anschein irgendeines Verschuldenstatbestandes konstruieren. Da halte ich das, was bei einverständlicher Scheidung geschieht, für ehrlicher und der Würde des Rechts angemessener. Bei Scheidungen nach dem Grundtatbestand hat der Richter künftig eine sehr schwierige Aufgabe zu vollziehen, nämlich herauszufinden, ob diese Ehe in einer nichtbelebten Form tot ist. Das ist nicht so einfach. Es wird langer Gespräche mit den Betroffenen bedürfen, der Richter wird vielleicht auch einmal einen Sachverständigen hören müssen. Schließlich hat er die Aussetzungsmöglichkeit, um die Erhebung des Sachverhaltes noch sorgfältiger gestalten zu können. Im Falle der Dreijahresfrist mündet unser Gespräch wieder in die Frage Widerlegbarkeit oder Unwiderlegbarkeit. Je nachdem ist seine Entscheidungsmöglichkeit größer oder kleiner. Aber zu diesem Punkt haben wir unsere Gedanken ja schon ausgetauscht.

„An welchem Punkt setzt die Ungerechtigkeit ein?“

HK: In der Ablösung des Verschuldungs- durch das Zerrüttungsprinzip scheint man so etwas wie den Stein der Weisen der Scheidungsgerechtigkeit gefunden zu haben. Aber einerseits gibt es die Zerrüttung als juristischen Tatbestand ja auch im bisherigen Recht, andererseits sei die Frage erlaubt: Schafft seine ausschließliche Anwendung wirklich mehr Gerechtigkeit für alle Betroffenen, oder tritt nicht eigentlich nur eine neue, der Ehe noch weniger gerecht werdende Dogmatik an die Stelle einer alten?

Vogel: Im bisher geltenden Recht gab es immerhin einen Scheidungsgrund, bei dem es auf die Zerrüttung überhaupt nicht ankam. Das war der Ehebruch. Auch eine nicht zerrüttete, durchaus noch belebungsfähige oder noch lebende Ehe mußte geschieden werden, wenn ein Ehebruch nachgewiesen war. Insofern ist, wenn ich es richtig sehe, im geltenden Recht hier eine angemessene und vernünftige Konfliktregelung doch nicht gelungen.

HK: Das lag wohl weniger am Verschuldungsprinzip als an der Isolierung bzw. Überprivilegierung eines bestimmten Tatbestandes, des Ehebruchs . . .

Vogel: Gut, aber lassen Sie mich noch auf den anderen Teil Ihrer Frage antworten. Richtig ist, daß bei anderen Scheidungsgründen die Zerrüttung eine Tatbestandsvoraussetzung war, aber die Zerrüttung allein hat nicht genügt. Es mußte noch in vielen Fällen ein Verschuldensmoment herauspräpariert werden. Die Rechtswirkungen, die dann an dieses Verschulden angehängt werden, sind aber völlig überdimensioniert. Die Lösung, die wir jetzt anstreben, sagt: Entscheidend ist, ob die Ehe als Lebenswirklichkeit wieder belebbar ist oder nicht. Ist sie es nicht, dann soll das Gesetz nicht etwas zusammenhalten, was schon längst gescheitert ist. Aus dem Scheitern müssen aber die Konsequenzen gezogen werden, daß sie den Menschen, die über Jahre miteinander gelebt haben, so gerecht wie möglich werden. Und von daher muß ich umgekehrt fragen: An welchem Punkt setzt dann die zu beseitigende Ungerechtigkeit ein? Das sind doch die Scheidungsfolgen, und diese versuchen wir — da gibt es ja auch kaum Widerspruch —, gerechter zu regeln: durch das Unterhaltsrecht, durch das Versorgungsrecht, durch den Entscheidungsverbund usw., und gerade dadurch bemühen wir uns, auch dem besonderen Charakter der Lebensgemeinschaft, die die Eheleute bis zum Scheitern miteinander geführt haben, gerecht zu werden, z. B. dadurch, daß Renten, die in der Person des Mannes erwachsen sind, nun auch der Frau unmittelbar zugutekommen. Das sind doch alles Folgerungen daraus, daß man den besonderen Charakter der Ehe nicht einfach abschreibt.

HK: Dennoch, kann man das Zerrüttungsprinzip so exklusiv nehmen und verstehen, daß Schuldstatbestände aus der Gestaltung der Scheidungsgründe einfach ausgeklammert werden dürfen? Bei der Regelung der Scheidungsfolgen gelingt dies ja ohnehin nicht ganz.

Vogel: Man kann kein Prinzip, das ist jedenfalls meine Auffassung, hundertprozentig rein durchhalten. Die Wirklichkeit des Lebens wird an der einen oder anderen Stelle Korrekturen erfordern. Auch die Kirche hat ja in ihrem Dogmengebäude an vielen Stellen gewisse Scharniere, damit die Wirklichkeit des Lebens und das Dogmengebäude nicht in einen zu krassen Widerspruch geraten. Auch bei der Ehrechtsreform ist es so. Es gibt beim Unterhalt beispielsweise schon im Regierungsentwurf eine negative Billigkeitsklausel, und es ist bei den Beratungen im Bundestagsrechtsausschuß eine positive Billigkeitsklausel aufgenommen worden, bei der nicht unbedingt Verschulden durchschlägt, bei der aber die besondere Situation der konkreten Ehe zu einer Regelung des Unterhalts führen kann, die von der generellen Regelung abweicht. Beim Sorgerecht hat das Kindeswohl unterschiedenen Vorrang. Wenn Sie sich als Richter am Kin-

deswohl orientieren, dann können natürlich Tatbestände plötzlich für die Entscheidung relevant werden, die Sie vielleicht unter dem Gesichtspunkt bedenkliches, schuldhaftes Handeln rubrizieren. Wenn zum Beispiel eine Ehe geschieden wird, weil der Mann ein bitterböser Taugenichts ist, der als Berufskrimineller seinen Unterhalt verdient und sich um die Kinder nie gekümmert hat, dann wird jeder vernünftige Richter sagen, das Sorgerecht für dieses Kind bekommt nicht er, sondern die Frau.

HK: Das ist ein extremes Beispiel, Herr Minister. Man kann sich auch einen in der Erziehung der Kinder gewalttätigen Mann oder eine psychopathische, die Zerrüttung der Ehe verursachende Frau vorstellen ...

Vogel: Auch in solchen Fällen hindert das neue Recht niemanden an einem vernünftigen Ergebnis. Im Gegenteil, gerade das Kindeswohl wird die Berücksichtigung solcher Umstände noch mehr erzwingen als bisher, wo früher einmal sogar im BGB die Faustregel galt: der schuldige Teil erhält nie die Kinder über sechs. Aber Kinder unter sechs, ob Mädchen oder Bub, müssen zur Mutter, auch wenn diese schuldig ist. Das waren doch Dogmen, die zu widersinnigen Ergebnissen geführt haben.

„Sinn der Ehe ist die eheliche Lebensgemeinschaft“

HK: In jüngster Zeit gibt es, vor allem seitens der Opposition, die Forderung nach einem noch nicht näher ausformulierten Mischsystem von Verursacher- und Zerrüttungsprinzip. Wären Sie hier über die geschilderten Tatbestände im Scheidungsfolgerecht hinaus zu einem solchen Kompromiß bereit?

Vogel: Ich habe nie Anlaß zur Vermutung gegeben, daß ich von der allseits — auch von der Opposition bei der ersten Lesung und auch von kirchlichen Stellen beider Konfessionen — in Denkschriften gutgeheißenen Linie des Zerrüttungsprinzips abgehen möchte. Und ich lege Wert auf die klare Äußerung, daß es mir bei Gesprächen im Ausloten von Beweggründen und Meinungen gesellschaftlich-relevanter Kräfte nicht darum geht, das nach langer Diskussion erzielte Einvernehmen über das Zerrüttungsprinzip wieder in Frage zu stellen. Worauf sich die Gespräche wirklich beziehen, ist im übrigen bekannt. Sie wissen, es ist sowohl von katholischer wie von evangelischer Seite die Aufnahme des Satzes in das Gesetz gewünscht worden, daß die Ehe auf Lebenszeit geschlossen wird. Er steht zwar der Sache nach schon drin, denn es heißt: Die Ehe ist unbeding, und unbefristet wird sie geschlossen. Aber ich habe Verständnis für den Wunsch, daß das noch einmal ausdrücklich hineingeschrieben wird. Sodann hatten wir Diskussionen über die Aussetzungsmöglichkeit des Verfahrens für ein Jahr und über die vorhin besprochenen Aspekte des Unterhaltsrechts.

Schließlich steht noch der Punkt Widerlegbarkeit oder Unwiderlegbarkeit im Falle der Dreijahresfrist, wo ja Regierungsentwurf und Ausschlußbeschuß voneinander abweichen, im Raum. Das alles bedeutet aber nicht, daß man nun Verschuldens- und Zerrüttungsprinzip so miteinander mischt, daß die klare Orientierung am Scheitern der Ehe verlorengeht.

HK: Sie sagen, Sie persönlich seien bereit, den Satz, daß die Ehe auf Lebenszeit angelegt ist, auch ins Gesetz zu schreiben. Ist dieselbe Bereitschaft auch bei Ihrer Fraktion und beim Koalitionspartner zu erkennen?

Vogel: Die Bereitschaft, solchen Wünschen zu entsprechen, ist nicht nur bei mir vorhanden, auch eine ganze Reihe von Abgeordneten der Koalition haben das in Äußerungen genauso artikuliert.

HK: Wird das Festhalten an der Ehe auf Lebenszeit juristisch nicht um so relevanter, je mehr einerseits die Ehe gewissermaßen als lösbarer Vertrag angesehen wird und andererseits Verschuldenstatbestände, verstanden auch als Verfehlungen gegenüber den objektiven Zielen und Pflichten der Ehe, aus dem Ehe- und speziell aus dem Scheidungsrecht ausgeklammert werden?

Vogel: So argumentiert gerade die katholische Seite ...

HK: Unseres Wissens wird diese Meinung auch von der parlamentarischen Opposition geteilt ...

Vogel: Ich kann gerade in rechtlicher Betrachtung die Stichhaltigkeit dieser Argumentation nicht voll anerkennen. Ich würde aber umgekehrt sagen, warum soll man nicht etwas, das ohnehin drinsteht und was jemand noch in anderen Worten gesagt haben will, nicht in einer solchen Art und Weise noch einmal zum Ausdruck bringen.

HK: Vermutlich wird aber trotz solchen Entgegenkommens in der Formulierung der Vorwurf bleiben, die Eherechts- und Scheidungsrechtsreform halte nicht genügend Inhalt und Ziel der Ehe fest, er gehe von der reinen Vertragsehe aus ...

Vogel: Das Gesetz sagt ganz klar, daß Sinn und Inhalt der Ehe die eheliche Lebensgemeinschaft ist. Der Gesetzgeber ist nur ein bißchen vorsichtiger geworden im Aufstellen verbindlicher Leitbilder. Die Ehe selbst aber umfaßt so vielerlei Elemente, daß eine vollständige Umschreibung gesetzlich gar nicht möglich ist, und das Herausgreifen einzelner Elemente birgt immer die Gefahr in sich, daß im Gegenschuß gesagt wird: aha, diese und jene Elemente, die nicht genannt sind, gehören also nach Eurer Auffassung nicht dazu. Diesem Befund entspricht es, daß man sagt, Sinn der Ehe ist die eheliche Lebensgemeinschaft, daß man aber die Gestaltung der Lebensgemeinschaft in ihren konkreten Inhalten und die Priori-

täten sehr weitgehend in die Verantwortung der beiden Partner stellt.

HK: Die fehlende Präzisierung der Grundpflichten, die zur Ehe als Lebensgemeinschaft gehören, z. B. Beistands- und Treuepflicht, führte indessen zum Vorwurf, dem Entwurf genüge sogar die bloße Namenssehe . . .

Vogel: Dieser Vorwurf ist unbegründet. Eine Namenssehe ist dadurch gekennzeichnet, daß die geforderte eheliche Lebensgemeinschaft nicht besteht. Infolgedessen ist die Namenssehe mit dem, was der Entwurf unter dem Sinn und Inhalt der Ehe versteht, nicht vereinbar. Eine ganz andere Frage ist, wie sich das rechtstechnisch auswirkt. Wenn jemand vor dem Standesbeamten erklärt, er habe die Absicht, nur eine Namenssehe einzugehen, dann müßte er zurückgewiesen werden, weil er gar keine Ehe eingehen will. Nur werden Sie mir zustimmen, daß die meisten, die an eine Namenssehe denken, das nicht gerade dem Standesbeamten offenbaren. Wenn aber nun ein solcher geheimer Vorbehalt gemacht wird, müssen sich die Eheleute an der Erklärung, eine Ehe miteinander eingehen zu wollen, festhalten lassen. Es wird also nicht die Namenssehe zugelassen; eine Ehe ohne eheliche Lebensgemeinschaft steht nicht im Einklang mit den Normen und Intentionen des Entwurfs. Es wird lediglich der Nichtigkeitsgrund der Namenssehe gestrichen, wie er im geltenden Recht besteht. Das ist letztlich sogar eheerhaltend.

HK: Wie stehen Sie denn zu dem Vorwurf, nach dem neuen Eherecht, insbesondere durch die Gestaltung der Scheidungsgründe nach dem Zerrüttungsprinzip, gewähre der Staat nicht mehr ausreichend den Schutz von Ehe und Familie nach Art. 6 GG?

Vogel: Auch dieser Vorwurf ist unbegründet. Er wurde bisher auch nie substantiiert. Er ist aber da und dort in Zusammenhänge gerückt worden, die mich ein bißchen mit Sorge erfüllen, weil man den Eindruck gewinnen könnte, es gehe um Konfrontationen, bei denen die Sachproblematik von den Emotionen zugedeckt wird. Ich kann dazu nur sagen, das Grundgesetz schützt in Art. 6 die Institution der Ehe, aber gemeint ist von der Verfassung die bestehende Lebensgemeinschaft, nicht eine tote Ehe, eine nicht mehr vorhandene Lebensgemeinschaft. Wer diesen Vorwurf so erhebt, wie Sie ihn zitieren, der müßte dartun, daß der Art. 6 auch eine nicht mehr bestehende Lebensgemeinschaft schützen will.

„Eines der Mißverständnisse, das ich sehr bedaure“

HK: Das ist vermutlich nicht das Problem derer, die Ihnen diesen Vorwurf machen, sondern sie sagen — lassen Sie uns das jetzt etwas zugespitzt formulieren —, ein

Eherecht, das die Ehe als Institution sozusagen zur Disposition des Partners stellt im Sinne einer bloßen Vertragsehe und dazu durch das Scheidungsrecht das Ausscheren aus dem Vertrag noch erleichtert, bietet keinen genügenden Schutz mehr für die Ehe als Institution . . .

Vogel: Das ist eines der Mißverständnisse, die ich sehr bedauere, weil gerade solche Äußerungen Emotionen wecken und sich von der Realität des Entwurfs weit entfernen. Ich muß es nochmals sagen: Für jeden, der den Entwurf unbefangen wertet, wird erkennbar, daß die Ehescheidung durch das neue Recht eher schwieriger wird. Warum das so ist, haben wir ja bereits am Beispiel des Verfahrens- (Entscheidungsverbund) und des Scheidungsfolgerechts (Unterhaltsrecht, Zugewinn- und Versorgungsausgleich) erörtert.

HK: Es kann sein, daß diese Gesichtspunkte von kirchlicher Seite tatsächlich unterbewertet werden; es bleibt aber immer noch die Frage, und ich glaube, sie ist das eigentliche Problem, die Scheidungsgründe würden auf Kosten der Institution Ehe einseitig emanzipatorisch, allein vom Individuum her konzipiert. Und ist nicht — nicht bei Ihnen persönlich — aber in der gesamten Rechtspolitik der sozialliberalen Koalition — bei der FDP und einem großen Teil Ihrer eigenen Partei — ein individualistisches Emanzipationspathos am Werk, das der Bedeutung der Ehe als Institution zwischenmenschlicher Bindung nicht gerecht wird?

Vogel: Über all die Dinge bin ich immer sehr gerne bereit zu sprechen und zu diskutieren, da mag es auch Facetten geben und Nuancen. Die Sozialdemokraten sind jedenfalls von ihrer ideengeschichtlichen Entwicklung her für den Gedanken der Bindung, der sozialen Bindung nicht nur von Sachen, sondern auch von Personen durchaus immer offen gewesen, und das Godesberger Programm bringt das ja auch zum Ausdruck. Was mich stört und was in den letzten Monaten diese Reform zusehends belastet, ist die Neigung, die Eherechtsreform als Mittel einer Konfrontationsstrategie zu testen, die ja nicht ein ganz unbekannter Politiker sehr präzise entwickelt hat. Solange es um die konkreten Inhalte geht, wird es an Gesprächsbereitschaft jedenfalls seitens meiner Partei nicht fehlen. Und wenn ich daran denke, wieviel Zeit wir dem Gespräch miteinander bereits gewidmet haben, dann ist das schon ein starkes Indiz dafür, daß wir unsererseits die ideologisch-emotionale Schlacht nicht wollen.

HK: Wir haben den Eindruck, Ihre Partei habe bei der Entwicklung von Konfrontationsstrategien mehr Geschick gezeigt. Aber zuletzt, Herr Minister, nur noch eine Frage zum Procedere. Wie sehen Sie zur Zeit die Chancen für die Verabschiedung des Entwurfs? Werden Sie, nachdem die zunächst abgetrennte Namensrechtsreform im Bundesrat hängengeblieben ist, die Reform wieder zu einem Gesamtpaket schnüren, oder werden die Schwierigkeiten

mit dem Versorgungsausgleich speziell durch das Rentensplitting — die es auch innerhalb der Koalition gibt — nicht von neuem zu einer Aufspaltung von Scheidungs- und Scheidungsfolgerecht führen?

Vogel: Die Behandlung des Regierungsentwurfs liegt nunmehr in der Zuständigkeit des Parlaments. Wie das

Gesetzgebungsverfahren weiter ablaufen wird, läßt sich naturgemäß in den Einzelheiten nicht voraussehen. Eines aber läßt sich mit Sicherheit sagen: Eine Trennung von Scheidungsvoraussetzungen, Scheidungsfolgen und Scheidungsverfahren in dem Sinne, daß das eine ohne das andere in Kraft gesetzt würde, wird es bestimmt nicht geben.

Sonderberichterstattung Synode

Die siebte Vollversammlung in Würzburg

Die Mehrzahl der Mitglieder der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland fuhr sicher nicht mit himmelstürmenden Hoffnungen zur vorletzten Vollversammlung nach Würzburg. Zu sehr hat sich — gerade auch in bezug auf die anstehenden Themen — Nüchternheit, um nicht zu sagen Skepsis, hinsichtlich der zu erwartenden Ergebnisse breit gemacht. Zu sehr und nicht ganz zu Unrecht hatte sich bei vielen Synodalen auch der Eindruck verfestigt, daß die Synode bereits der Gefahr moderner Parlamente erlegen sei: die Entscheidungen fallen weniger im Plenum als in Ausschüssen, unter Spezialisten und in Verhandlungen einzelner „Kompromiß-Strategen“ hinter den Kulissen. Sicher nicht ganz unzutreffend, wenn auch etwas hochgreifend, apostrophierte der Synodale *Heinz Theo Risse* die Professoren Böckle und Lehmann (auch Prof. Bertsch müßte man dazuzählen) als die „Kissingers“ der Synode. Sie verstehen es immer wieder, durch — oft in letzter Minute eingebrachte — „Vorschläge zur Güte“ von Vorlagen das Schicksal abzuwenden, entweder von der Vollversammlung abgelehnt oder von der Bischofskonferenz nicht akzeptiert zu werden.

Ein weiteres Moment der „Frustration“ im prozeduralen Bereich ist für manche Synodalen das Übergewicht, das die Sachkommissionen haben. Nur in wenigen Fällen kommt es dazu, daß in der Vollversammlung Vorschläge der zuständigen Sachkommission abgelehnt werden. In der Regel werden die Änderungsanträge so behandelt, wie es die federführende Kommission vorschlägt: Zustimmung, Ablehnung oder Übernahme der vor der Vollversammlung zwischen Antragsteller und Kommission ausgehandelten Modifikation (die vor allem bei Anträgen der Bischofskonferenz von „synodenpolitischer“ Bedeutung sind). Besonders deutlich ist das bei zweiten Lesungen, die nicht gerade Themen gelten, die alle Synodalen gleich bewegen. Hier gerät dann die „Debatte“ zum Ab-

schnurren der Abstimmungsmaschinerie, in die niemand durch markante Diskussionsbeiträge „retardierende“ Momente bringen will. Andererseits ermöglicht die Kommissionsarbeit das Einbringen von viel Sachverstand in die Texte und ein zähes Verhandeln, das sich in der Kunst des Möglichen übt, ohne — bei durchgehender Präsenz der Öffentlichkeit vielleicht näherliegende — Kompromisse der „reziproken Unehrllichkeit“ (Prof. Leder) einzugehen.

Da zudem vor dieser Vollversammlung bereits klar war, daß sachlich nicht allzuviel an Neuem „drin“ sein würde, werden die Synodalen das von Kardinal Döpfner in bezug auf die Schlußphase der Synode gebrauchte Bild vom Bergsteiger, „dem der Gipfel nicht mehr fern ist“, nur in einem ganz bestimmten Sinne haben verstehen können. Sie haben sicher weit mehr an die Mühe gedacht, die die letzten Meter machen, und daran, wie klein und vorsichtig die Schritte sein müssen, die auf den Gipfel führen, als an die weite Aussicht, die sich von oben eröffnet.

In seiner Rede am Eröffnungsabend — den Prof. *Karl Lehmann* mit einer Meditation zum Thema „Jesu Christi Himmelfahrt und die Hoffnung der Welt“ einleitete — erinnerte Kardinal *Döpfner* an die dreißigste Wiederkehr des Endes des Zweiten Weltkriegs und des Zusammenbruchs des Nationalsozialismus (vgl. ds. Heft S. 262). Er verwies dabei auf die Last der Schuld, die von den Deutschen nicht vergessen werden dürfe, betonte die Solidarität der Kirche mit „diesem Staat“ und seiner Verfassung und warnte vor einem Umschlagen politischer Gegnerschaft in eine Feindschaft, in der der Boden des Fundamentalkonsensus verlassen wird. Der Weg der Kirche aus ihren Nachkriegskrisen führe über ihre geistliche Erneuerung.

Auf der Tagungsordnung standen in der hier genannten Reihenfolge die folgenden Vorlagen: „Unsere Hoffnung.